

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 1. März 1895.)

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesrates von heute hat das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement unterm 7. März an die Direktion der Jura-Simplon-Bahn folgendes Schreiben erlassen:

Mit Schreiben vom 14./15. Dezember vorigen Jahres haben Sie uns Ihre Ansichten entwickelt über die Ausgaben, welche Sie jährlich auf Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten auf Ihrem Netz verwenden können. In diesem Schreiben sind auch die mehrmals von Ihnen verlangten Programme betreffend Erstellung des zweiten Geleises auf verschiedenen Strecken für die Verriegelungsanlagen in den Stationen und die noch rückständigen Verstärkungen eiserner Brücken enthalten.

Sie kommen mit Ihren Ausführungen zum Schlusse, daß in den nächsten 8—10 Jahren die jährlichen Ausgaben für Erweiterungen und Verbesserungen der Bahn und deren Einrichtungen den Betrag von Fr. 800,000 nicht übersteigen dürfen. Diese Summe würde sich ungefähr wie folgt verteilen:

1. Gemeinnützige Unternehmungen	Fr. 25,000
2. Signale, Telegraph etc.	„ 20,000
3. Krähnen, Brückenwagen, Drehscheiben, etc.	„ 20,000
4. Einfriedigung und Barrieren	„ 5,000
5. Wasserversorgung	„ 10,000
6. Wärterhäuser	„ 20,000
7. Beleuchtung	„ 10,000
8. Verriegelungen	„ 80,000
9. Verstärkung der Brücken	„ 300,000
10. Zweite Geleise	„ 170,000
11. Erweiterung von Stationen und Vollendungsarbeiten	„ 140,000
	Fr. 800,000

Dazu sind noch vorgesehen:

Für Rollmaterial (Erneuerung nicht inbegriffen)	„ 100,000
Für Mobiliar und Gerätschaften	„ 50,000
Total	Fr. 950,000

Wir haben die Angelegenheit untersucht und sodann dem Bundesrat vorgelegt.

Gemäß einem Beschluß desselben vom 1. dieses Monats sind wir ermächtigt, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Vorab ist daran zu erinnern, daß Sie ein ähnliches Begehren wie das vorliegende schon einmal gestellt haben, und zwar zu Anfang des Jahres 1893, indem Sie wünschten, daß Ihnen auf dem Specialbudget pro 1893 eine Reihe von Reduktionen gestattet werden möchte.

Wir haben uns damals auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht Sache der Aufsichtsbehörde sein könne, zu dem Budget in seinen einzelnen Posten Stellung zu nehmen, daß vielmehr Ihre Anbringen als Begehren um Nachlaß oder Reduktion hiesseitiger Forderungen in Bezug auf Erweiterungsbauten und Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes zu betrachten und mehr grundsätzlich zu behandeln seien.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß auch im vorliegenden Falle ähnlich zu verfahren sei. Es erscheint nicht angezeigt, sich durch Festsetzung bestimmter Summen auf eine Zeitperiode von 10 Jahren hinaus zu binden, da die Bedürfnisse des Verkehrs sich oft rasch ändern und das Bahnnetz doch den Anforderungen des Betriebes und des Verkehrs entsprechend ausgebaut werden muß.

Immerhin wurden die einzelnen Posten der Zusammenstellung geprüft und es hat sich dabei ergeben, daß die Beträge wesentlich unter demjenigen stehen, was zur Erfüllung der Forderungen der Kontrolle notwendig ist.

Insbesondere ist zu betonen, daß die für Signale und Telegraph vorgesehene Verwendung entschieden nicht genügt, und daß auch in Bezug auf Einfriedigung und Barrieren, Beleuchtung etc. zu wenig gethan werden will. Ganz unzureichend erscheint sodann die für Stationserweiterungen und Vollendungsarbeiten vorgesehene jährliche Summe, wie denn auch schon die Art der Berechnung derselben nicht als richtig anerkannt werden kann.

Hinsichtlich dieser Verwendungen muß sich die Aufsichtsbehörde freie Hand vorbehalten, jeweilen das zu verlangen, was im Interesse eines geregelten und sichern Betriebes erforderlich ist, und vor allem müssen die schon seit Jahren verlangten Erweiterungen und Verbesserungen zur Ausführung gebracht werden.

In Bezug auf Verriegelungen wird daran festgehalten, daß jährlich wenigstens 10 Stationen damit ausgerüstet werden.

Da pro 1894 keine Riegelungen zur Ausführung gelangten, sind pro 1895 wenigstens 20 solche zu erstellen.

Was die Verstärkung der eisernen Brücken anbetrifft, so kann man sich mit Ihrem Programm im allgemeinen einverstanden erklären, in der Meinung, daß bis Ende 1898 sämtliche Brücken unter und über der Bahn zu verstärken sind, und daß sich die Reihenfolge der Verstärkung bezw. die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Jahre nach dem Resultat der noch ausstehenden Nachrechnungen zu richten habe. Nötigenfalls, d. h. je nach dem Ausfall dieser Berechnungen, wären die Verstärkungsarbeiten überhaupt in einem kürzern Zeitraum durchzuführen.

Betreffend das zweite Geleise wird daran festgehalten, daß auch die Strecke Lausanne-Palézieux in das Programm aufzunehmen sei. Im übrigen hat die Ausführung des zweiten Geleises auf den Strecken

St. Maurice-Paluds,
Cully-Lausanne,
Renens-Daillens,
Neuchâtel-Auvernier,
Lausanne-Palézieux,

in einem Zeitraum von sechs Jahren, d. h. spätestens bis Ende 1900, stattzufinden.

Über die Reihenfolge der Arbeiten ist im Benehmen mit Ihrer Verwaltung noch ein Programm aufzustellen.

Hinsichtlich Rollmaterial wird zunächst auf den Bundesratsbeschluß vom 1. September 1893 verwiesen, dessen Ausführung allein schon pro 1895 und 1896 eine wesentlich höhere Ausgabe bedingt, als Sie vorsehen. Dazu kommen die weitem Bedürfnisse, für welche sich die Aufsichtsbehörde, gestützt auf Art. 31, Absatz 3, des Eisenbahngesetzes, den jeweiligen Entscheid vorbehalten muß.

(Vom 8. März 1895.)

Mit Note vom 22. Januar 1895 erklärt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Nicaragua den Beitritt zur allgemeinen Postübereinkunft vom 4. Juli 1891. Hiervon wird gemäß Art. 24 der genannten Übereinkunft den Regierungen der Postvereinsländer Kenntnis gegeben.

(Vom 12. März 1895.)

Der Bundesrat hat für die am 25. März 1895 beginnende Session der Bundesversammlung folgende Traktandenliste festgesetzt:

1. Wahlaktenprüfung.
2. Einfuhr aus der zollfreien Zone.
3. Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates.
4. Volksabstimmung vom 3. Februar 1895 (Gesandtschaftsgesetz).
5. Polytechnikum, Jahreskredit.
6. Alkokolzehntel pro 1893.
7. Lebensmittelgesetzgebung.
8. Redaktion der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.
9. Verbauung des Hornbaches etc.
10. Maggiabrücke bei Ascona.
11. Limmat- und Sihlkorrektur im Kanton Zürich.
12. Monopolisierung der Wasserkräfte.
13. Tessin, Verfassung.
 - a. Stimmrecht der Tessiner im Ausland.
 - b. Gerichtsorganisation und Verfahren in Strafsachen.
14. Genfer Verfassungsgesetze.
15. Rekurs Amstad.
16. Gesetz über den Viehhandel.
17. Schächtverbot, Vollziehungsgesetz.
18. Errichtung von Maschinengewehrabteilungen.
19. Disciplinarstrafordnung.
20. Expropriation des Schießplatzes im Sand.
21. Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.
22. Gleichgewichtspostulat.
23. Ausführungsgesetz zu Art. 39 B. V. (Banknoten).
24. Nachtragskredite pro 1895, I. Serie.
25. Eidgenössische Geldskala.
26. Anlage eidgenössischer Staatsgelder.
27. Petition „Helvetia“.
28. Zollbefreiung für Eisenbahnschienen.
29. Zündhölzchenmonopol.
30. a. Motion Comtesse. Motion Vogelsanger. Maifeierpetitionen.
b. Hilfs-, Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken.
31. Kranken- und Unfallversicherung.
32. Koch-, Haushalts-, Dienstboten- und Krankenwärterkurse.
33. Obergericht des Bundes über die Forstpolizei.
34. Eisenbahngeschäfte:
 - a. Treib-Beckenried.
 - b. Landquart-Davos, Landquart-Chur, Chur-Thusis.
 - c. Göschenen-Andermatt (Schöllenenbahn).
 - d. Schynige Platte-Bahn.
 - e. Gütschbahn.
 - f. Biel-Leubringen.
 - g. Monte Generoso-Bahn.

35. Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften.
 36. Motion Fonjallaz und Konsorten (Bericht des Bundesrates).
 37. Revision des Nationalratsreglementes.
 38. Revision des Ständeratsreglementes.
 39. Motion Brunner.
 40. Motion Steiger (St. Gallen) und Konsorten.
Allfällig weiter hinzukommende Gegenstände.
-

Dem Verwaltungsausschuß des historischen Museums in Bern wird an die Fr. 3000 betragende Ankaufssumme eines Glasgemäldes (Wappenscheibe der von Mülinen, 1575) ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ = Fr. 1000 aus dem Altertümerkredit bewilligt.

Ebenso wird dem historischen Vereine des Kantons St. Gallen an die Fr. 1200 betragende Ankaufssumme eines Glasgemäldes aus dem Jahre 1597 (St. Gallerscheibe mit Darstellung einer Gerichtssitzung zu Tablat) ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ = Fr. 400 aus demselben Kredite gewährt.

Dem Dekret des Großen Rates des Kantons Neuenburg vom 20. Februar 1895, betreffend Verbot jeglicher Fischerei im Seyon und in dessen Zuflüssen während der Jahre 1895 und 1896, wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 13. März 1895.)

Nachdem konstatiert worden ist, daß durch Vieh österreichischer Herkunft die Maul- und Klauenseuche in verschiedene Kantone der Ostschweiz eingeschleppt worden ist, hat der Bundesrat die Einfuhr von Klauenvieh aus Österreich-Ungarn bis auf weiteres verboten.

(Vom 15. März 1895.)

Der Bank in Basel wird unter der nach Maßgabe von Art. 12, litt. 2, und Art. 15 des Banknotengesetzes zu leistenden Deckung durch das Wechselportefeuille die Erhöhung ihrer Notenemission von Fr. 20,000,000 auf Fr. 24,000,000 bewilligt.

(Vom 19. März 1895.)

An das eidgenössische Unteroffiziersfest in Aarau wird ein Bundesbeitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Aus den vom Polizeidepartement des Kantons Neuenburg eingesandten Untersuchungsakten ergibt sich, daß Henri Eduard Droz, geboren 1868, von Chaux-de-Fonds, zur Zeit daselbst verhaftet, in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 1895 an verschiedenen Orten in Chaux-de-Fonds von ihm verfaßte und geschriebene Plakate anarchistischen Inhalts angeheftet hat. Diese Handlung qualifiziert sich als ein Verbrechen im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, d. d. 12. April 1894, und es hat der Bundesrat die Untersuchung und Beurteilung dieses Straffalles gemäß Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 den Gerichten des Kantons Neuenburg übertragen.

Wahlen.

(Vom 15. März 1895.)

Departement des Innern.

Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek:

Herr Dr. Johannes Bernoulli, von Basel, zur Zeit in Rom.

Adjunkt der schweizerischen Landesbibliothek:

„ Dr. Karl Geiser, von Langenthal, Archivar und Docent in Bern.

Gehülfe (Assistent) der schweizerischen Landesbibliothek:

„ André Langie, Archivgehilfe in Lausanne.

Assistent der eidgenössischen agrikulturellemischen Untersuchungsstation:

„ Dr. Rudolf Pfister, von Luzern, bisheriger Assistent der Station für besondere, hauptsächlich mikroskopische, Untersuchung von Futtermitteln.

*Finanz- und Zolldepartement.**Zollverwaltung.*

Revisor bei der Zolldirektion
in Lugano:

Herr Pietro Defilippis, von Lugano, zur
Zeit Controleur beim Hauptzollamt
Locarno.

*Post- und Eisenbahndepartement.**Postverwaltung.*

Postcommis in Lausanne: Herr Eduard Grossi, von Bellinzona.

„ Karl Panchaud, von Lausanne.

Posthalter in Erlach: „ Gottfried Künzi, von Erlach.

Posthalter in Zürich 18
(Wollishofen): „ Arnold Rellstab, von Rüschlikon.

Telegraphenverwaltung.

Chef des Telegraphen-
bureaus Genf:

Herr Marius Gentet, von Avusy (Genf).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1895
Date	
Data	
Seite	1011-1017
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 967

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.